



# HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0807 - 0808, DOK 181.52

**Bestimmung des zuständigen Sozialgerichts - Beschluss des  
Schleswig-Holsteinischen LSG vom 08.09.2000 - L 1 SF 11/00 SA**

Bestimmung des zuständigen Gerichts - Verweisungsbeschluss -  
Fehlerhaftigkeit - Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 58 Abs. 1  
Nr. 4, 134 Satz 1, 98 Satz 2 SGG; § 17a Abs. 2 GVG);  
hier: Unanfechtbarer Beschluss des Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgerichts (LSG) vom 08.09.2000  
- L 1 SF 11/00 SA -

Leitsatz:

1. Eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG hat nicht zur Voraussetzung, dass vorliegende wechselseitige Verweisungsbeschlüsse unverbindlich sind.
2. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs (hier: Entscheidung vor der den Beteiligten eingeräumten Stellungnahmefrist) macht einen Verweisungsbeschluss nicht grundsätzlich unbeachtlich.

Aus den Gründen

-----

I.

Die Klägerin klagt gegen die Beklagte beim Sozialgericht S. seit 18.9.1998 auf Aufhebung derer Bescheide 2.8.1996, 27.8.1997 und 11.5.1998 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 3.9.1998. Mit Verfügung vom 24.1.1997 (richtig: 1998) hat das Sozialgericht S. den Beteiligten gegenüber festgestellt, die Klägerin habe zur Zeit der Klageerhebung in B. bei Ka. gewohnt. Für das Verfahren sei das Sozialgericht K. örtlich zuständig. Es sei beabsichtigt, die Streitsache an dieses Gericht zu verweisen. Im Falle der Beschäftigung im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts S. könne auch dieses Gericht zuständig sein. Es werde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.10.1998 gegeben. Mit Beschluss vom 16.10.1998 hat sich das Sozialgericht S. für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht K. verwiesen. Am 21./22.10.1998, bevor die Ausfertigungen der Beschlüsse geschrieben und zugestellt wurden, hat die Klägerin dem Sozialgericht S. mitgeteilt, sie sei in Ka. sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Mit Verfügung vom 9.8.1999 hat das Sozialgericht K. die Beteiligten darauf hingewiesen, bei Zugrundelegung des Beschäftigungsortes Ka. sei das Sozialgericht S. das zuständige Gericht. Es sei daher beabsichtigt, den Rechtsstreit an das Sozialgericht S. zu verweisen. Dessen Verweisungsbeschluss vom 16.10.1998 entfalte wegen der Nichtbeachtung der getroffenen Wahl des Gerichts keine Bindungswirkung. Die Beteiligten teilten mit, gegen eine Verweisung an das Sozialgericht Schleswig bestünden keine Bedenken.

Am 8.9.1999 hat das Sozialgericht K. "beschlossen": Das

Sozialgericht K. erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht S. Im Original ist der entsprechende Beschlussvordruck mit "Fl" unterzeichnet, ebenso die Verfügung, mit der die Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten und die Übersendung der Akten an das Sozialgericht S. angeordnet wurde. Letzteres hat mit Verfügung vom 7.2.2000 gegenüber dem Sozialgericht K. die Auffassung vertreten, dieses sei an den Verweisungsbeschluss vom 16.10.1998 gebunden. Die Akten hat es wiederum an das Sozialgericht K. übersandt.

Zunächst mit Verfügung vom 17. Februar und dann nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 8.6.2000 hat das Sozialgericht K. dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgelegt.

## II.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGG wird auf das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Dieser Fall liegt hier vor. Auf der einen Seite hat sich das Sozialgericht S. mit Beschluss vom 16.10.1998 für unzuständig erklärt. Dieser Beschluss ist gemäß § 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unanfechtbar. Das Sozialgericht K. hat sich mit Beschluss vom 8.9.1999 seinerseits für unzuständig erklärt. Auch dieser Beschluss ist gemäß den vorgenannten Normen unanfechtbar.

Allerdings mangelt es diesem Beschluss an der in § 134 Satz 1 SGG, der auch auf Beschlüsse Anwendung findet (§ 142 Abs. 1 SGG), vorgeschriebenen Schriftform, da er lediglich mit einem Handzeichen unterzeichnet ist. Voraussetzung für die Schriftform ist jedoch, wie z.B. bei der für die Berufungseinlegung vorgeschriebenen Schriftform nach einhelliger Auffassung (z.B. BSG SozR 1500 § 151 Nr. 3), die Unterzeichnung mit vollem Namen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG § 134 Rz 2a; Peters/Sautter/Wolff, SGG § 134 Anm. 1). Dieser Mangel macht den Beschluss jedoch lediglich fehlerhaft, ändert an seiner Wirksamkeit aber nichts. Eine Zuständigkeitsbestimmung setzt darüber hinaus nicht voraus, dass die wechselseitigen Verweisungsbeschlüsse für das jeweils andere Gericht im Ergebnis unverbindlich sind, jedenfalls wenn, wie hier, gerade Gegenstand die Verbindlichkeit des Verweisungsbeschlusses ist (BSG, SGB 2000, S. 141, 142).

Voraussetzung der Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 Abs. 1 SGG ist ein entsprechender Antrag entweder der am Rechtsstreit Beteiligten oder des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts, § 58 Abs. 2 SGG. Ein Antrag der Beteiligten liegt nicht vor. Diese haben sich lediglich mit einer weiteren Verweisung einverstanden erklärt. Ein mit dem Rechtsstreit befasstes Gericht stellt den Antrag regelmäßig durch Beschluss, der den Beteiligten formlos mitzuteilen ist. Das ist hier durch den Beschluss des Sozialgerichts K. vom 8.6.2000 nunmehr geschehen. Zuständiges Gericht ist für den zu Grunde liegenden Rechtsstreit das Sozialgericht K. Dies folgt aus dem Beschluss des Sozialgerichts S. vom 16.10.1998, der nach § 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 GVG unanfechtbar ist. Denn über § 17a GVG hinaus bestimmt § 98 Abs. 1 SGG die Anwendbarkeit jener Vorschrift auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Allerdings hat die

Rechtsprechung Ausnahmen von der Bindung an die Verweisung ausgesprochen, und zwar dann, wenn dem Beschluss jede Rechtsgrundlage fehlt, er inhaltlich dem Gesetz fremd und/oder willkürlich ist (BSG, SozR 1500 § 98 Nr. 1; Meyer-Ladewig, a.a.O., § 98 Rz. 7, 9 m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedoch nicht vor.

Allerdings ist der Beschluss des Sozialgerichts S. vom 16.10.1998 fehlerhaft. Er verstößt zunächst gegen § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach die Beteiligten vor der Verweisung des Rechtsstreits zu hören sind. Zwar hat das Sozialgericht S. den Beteiligten mit Verfügung vom September 1998 (das Datum auf der Verfügung - Bl. 12 der Gerichtsakten - 24.1.1997 ist offensichtlich ein Versehen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hat jedoch nicht die hierfür eingeräumte Frist bis zum 23.10.1998 abgewartet, sondern schon vorher die Verweisung an das Sozialgericht K. ausgesprochen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt jedoch, jedenfalls im vorliegenden Fall, keinen so gravierenden Fehler dar, der zur Ausnahme von der Bindungswirkung des § 98 Satz 2 SGG führt.

Allerdings wird bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass ein solcher Verfahrensfehler (stets) zur Unbeachtlichkeit eines Verweisungsbeschlusses führt (BGHZ 71, 69, 71 f.; BAG AP Nr. 9 zu § 36 ZPO). Ob das BSG eine ebensolche Auffassung vertritt, ist nicht eindeutig. In dem Beschluss des 1. Senats des BSG vom 25.2.1999 (SGB 2000, 141, 142) zitiert das BSG diese Rechtsprechung, ohne sich ihr allerdings ausdrücklich anzuschließen. In dem Beschluss des 3. Senats vom 4.12.1997 (SozR 3-1720 § 17a Nr. 7) vertritt dieser pauschal die Auffassung, die Verletzung von mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechten lasse die Bindung entfallen.

In dem Beschluss vom 8.4.1980 (SozR 1500 § 98 Nr. 1) vertrat der 1. Senat des BSG hingegen die Auffassung, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs den Beschluss - auch im zu entscheidenden Fall, in dem das BSG sogar von einer flagranten Verletzung des § 110 Abs. 1 SGG ausging - grundsätzlich nicht unbeachtlich macht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG entfällt die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nur in extrem gelagerten Fällen (Buchholz 310 § 53 VwGO Nr. 10). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an (so auch Meyer-Ladewig, a.a.O., § 98 Rz. 9 m.w.N.). Allein sie entspricht dem Wortlaut des § 98 Satz 2 SGG, der Verweisungsbeschlüsse ausdrücklich für unanfechtbar bestimmt.

In diesem Zusammenhang weist der 3. Senat des BSG in dem oben zitierten Beschluss darauf hin, dass das Gericht entsprechend § 318 ZPO, der gemäß § 202 SGG auch auf das sozialgerichtliche Verfahren Anwendung findet, durch diese Formulierung auch bei Verweisungsbeschlüssen an die Entscheidung gebunden ist. Und dies hat den vom Gesetzgeber gewollten Grund insbesondere bei Verweisungsbeschlüssen gerade darin, langwierige Streitigkeiten um die Zuständigkeit zu vermeiden. In der Verletzung rechtlichen Gehörs liegt - jedenfalls generell - kein "extremer Fall", der die Bindungswirkung generell aufhebt. Die Beseitigung rechtskräftiger Entscheidungen sehen die Vorschriften des Vierten Buches der ZPO, die ebenfalls auf das sozialgerichtliche Verfahren Anwendung finden (§ 179 SGG), vor.

Die Verletzung rechtlichen Gehörs wird dort, jedenfalls allgemein, nicht aufgeführt. Auch das BSG hat in seiner Rechtsprechung zur Gegenvorstellung (vgl. SozR 3-1750 § 318 ZPO Nr. 1) erhebliche Bedenken daran geäußert, den Fachgerichten die Befugnis zuzuerkennen, bindende Entscheidungen abzuändern.

Weiterhin fehlerhaft ist der Beschluss deshalb, weil er die Zuständigkeit des Sozialgerichts S. durch den Beschäftigungsort der Klägerin (§ 97 Abs. 1 SGG) unberücksichtigt gelassen hat. Auch dies führt jedoch entgegen der Auffassung des Sozialgerichts K. nicht zu einer Ausnahme von der Bindungswirkung. Denn ein "extremer" Fehler liegt in der Verweisung an das Sozialgericht K. als dem zuständigen Gericht schon deshalb nicht vor, weil dieses Gericht auf Grund des Wohnsitzes der Klägerin in dessen Gerichtsbezirk bei entsprechender Wahl örtlich zuständig wäre und überdies der Gesetzgeber der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges keine übermäßige Bedeutung beimisst, wie dies § 512a ZPO verdeutlicht.

Soweit das Sozialgericht K. auf das Zitat bei Meyer-Ladewig in der Rz. 9 zu § 98 verweist, in dem auf eine Entscheidung des BAG vom 1.1.1994 Bezug genommen wird (veröffentlicht in DB 1994, S. 1380), handelt es sich um einen anderen Fall. Denn das BAG hatte in der zitierten Entscheidung eine offensichtliche Gesetzeswidrigkeit mit der daraus folgenden Ausnahme von der Bindung dann als möglich angesehen, wenn das weiterverweisende Gericht sich willkürlich über die vom Kläger getroffene Wahl aus mehreren zuständigen Gerichten hinwegsetzt. Dafür, dass das Sozialgericht S. bei der Beschlussfassung willkürlich gehandelt hat, sind Anhaltspunkte jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr hat die Kammervorsitzende in der Verfügung vom September 1998 auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei einem Beschäftigungsort im Bezirk des Sozialgerichts S. dieses Gericht zuständig sein kann. Sie hat dann allerdings die Stellungnahmen der Beteiligten insoweit nicht abgewartet und den Verweisungsbeschluss abgefasst und unterschrieben. Darin ist keine Willkür zu sehen. Dass die Stellungnahme der Klägerin gleichwohl noch vor der Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht S. einging, ändert daran nichts, da aus der Gerichtsakte nicht ersichtlich ist, dass die Kammervorsitzende hiervon in Kenntnis gesetzt wurde.

Mithin hat das Sozialgericht K. die Verweisung durch das Sozialgericht S. zu beachten gehabt. Da es dies nicht getan hat, muss der Senat dies in der Zuständigkeitsbestimmung nachholen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Eine Zulassung der Beschwerde vor das BSG kommt wegen der Beschränkung in § 177 auf die Fälle der § 160a Abs. 1 SGG und des § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG nicht in Betracht.

Fundstelle:

ZfS 2/2001, 53-55